



Medienkonferenz des überparteilichen Komitees

„Nein zum Frisieren der Kantonsfinanzen (Einmaleinlage)“

Zürich, 16. Januar 2013

Für geordnete öffentliche Finanzen und Einhaltung der Rechtsordnung

Nationalrat Gregor Rutz, Vizepräsident SVP des Kantons Zürich

Am 2. April 2012 hat der Zürcher Kantonsrat die Missstände der BVK diskutiert. Zu diesem Zeitpunkt lag noch nicht einmal ein Zwischenbericht der entsprechenden Parlamentarischen Untersuchungskommission vor. Unsere Fraktion hat im Rahmen der besagten Debatte wiederholt darauf hingewiesen, dass es unbefriedigend ist, Sanierungsbeiträge in Milliardenhöhe zu sprechen, ohne die von der PUK aufgearbeiteten Ursachen und Hintergründe der finanziellen Schäden zu kennen. Wer einen Betrieb sanieren muss, tut gut daran, zuerst die Ursachen der Schieflage zu erforschen. Warum die Regierung dies nicht tun wollte, wurde im Verlauf der parlamentarischen Diskussion immer offensichtlicher.

Schon im Frühjahr warf die Eile, mit welcher das Traktandum BVK behandelt werden sollte, viele Fragen auf. Trotzdem hat damals eine Ratsmehrheit das hektische Vorgehen der Exekutive gestützt und den Antrag der SVP, die Debatte um zwei Monate zu verschieben, um einen Zwischenbericht der PUK einzufordern, abgelehnt. Die Mehrheit des Kantonsrates wollte die Sanierung der BVK diskutieren, bevor irgendwelche Erkenntnisse aus den Reihen der PUK vorlagen.

SVP hat Sanierungsbeitrag unterstützt

Unsere Fraktion hat am 2. April - ohne Begeisterung - der Einmaleinlage zugestimmt. Dies im Wissen darum, dass die Situation nicht besser wird, wenn man die Sanierung hinauszögert. Wir haben aber deutlich darauf aufmerksam gemacht, dass wir die verfassungswidrige Verbuchung dieser Einmaleinlage nicht akzeptieren werden: Es widerspricht den Bestimmungen der Kantonsverfassung, die 1,6 Mia. Franken vom mittelfristigen Ausgleich auszunehmen. Die Verrechnung mit dem Goldertrag der SNB ist ein plumper buchhalterischer Trick, um den Spardruck zu mildern und der Kantonsregierung mehr finanzielle Freiheiten zu verschaffen. Ohne dass die Stimmbürger dies je so gewollt hätten. Gegen diesen Beschluss hat die SVP-Fraktion das Behördenreferendum ergriffen.

Nach den Beschlüssen vom 2. April verflieg plötzlich jede Eile. Das Traktandum BVK schien für die Regierung erledigt. Die Abstimmung über die Verbuchung der Einmaleinlage fand weder am 23. September noch am 25. November statt. Die Hintergründe waren durchsichtig: Der Regierungsrat wusste, dass der buchhalterische Trick mit der Ausnahme der Einmaleinlage vom mittelfristigen Ausgleich zu unangenehmen Diskussionen führen wird. Diese Debatte wollte die Regierung nicht gleichzeitig mit der Diskussion über den PUK-Bericht führen, welcher auch gravierende Mängel und Fehler der Exekutive aufzeigte.

Gesetz über die politischen Rechte verletzt

Nun ist der Regierungsrat punkto Abstimmungsplanung aber nicht ganz frei. Es gibt gesetzliche Fristen. Diese Fristen sind da, um die Rechte und Interessen der Stimmbevölkerung zu schützen. Diese Fristen sollen verhindern, dass Vorlagen verschleppt oder Initiativen aus politischen Gründen nicht traktandiert werden. Es soll verhindert werden, dass die Abstimmungsplanung zum Spielball politischer Interessen wird.

Die gesetzlichen Grundlagen sind klar: §59 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) schreibt vor, dass Abstimmungen innert sieben Monaten seit Feststellen des Zustandekommens eines fakultativen Referendums durchgeführt werden müssen. Diese Frist lief - so bestätigte es auch die kantonale Verwaltung - im Januar 2013 ab. Nachdem der Regierungsrat sich weigerte, die Vorlage zur Verbuchung des mittelfristigen Ausgleichs am 25. November an die Urne zu bringen, gelangt sie nun am 3. März 2013 an die Urne. Damit ist die erwähnte gesetzliche Frist verletzt.

Rechte der Stimmbürger schützen

Dies ist ein Skandal. Die SVP-Fraktion hielt am 17. September im Rahmen einer Fraktionserklärung unmissverständlich fest:

- Die im Gesetz über die politischen Rechte festgehaltenen Fristen sind zum Schutz des Stimmbürgers erlassen worden. Das Gesetz enthält darum Fristen, damit die Abstimmungsplanung nicht durch politische Taktik und Winkelzüge belastet wird.
- Der Regierungsrat hat diese Fristen zu beachten.
- Der Regierungsrat muss auf seinen Beschluss vom 30. August zurückkommen und die Teilvorlage B der BVK (Einrechnung der Einmaleinlage in den mittelfristigen Ausgleich) am 25. November traktandieren.

Auf diese Forderung ist der Regierungsrat bekanntlich nicht eingetreten. Dies passt zur Art und Weise, wie die BVK geführt wurde, wie die Sanierungsdebatte traktandiert und

geführt wurde und wie mit den kantonalen Finanzen im Allgemeinen umgegangen wird: wenig sorgfältig.

Mittelfristiger Ausgleich in Frage gestellt

Die Vorlage, über welche die Stimmbürger am 3. März zu befinden haben, betrifft eine finanzpolitische und verfassungsrechtliche Frage. Es geht hier nicht um die BVK-Sanierung im engeren Sinn, sondern um die Frage, wie die beschlossenen Beträge korrekt zu verbuchen sind. Die Kantonsregierung beantragt, dass die Einmaleinlage „im Umfang von 1,6 Mrd. Franken“ bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss §4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungswesen (CRG) „nicht in den mittelfristigen Haushaltsausgleich“ eingerechnet“ wird. Der durch den Regierungsrat hergestellte Zusammenhang zwischen der BVK und dem Golderlös erstaunt, denn der besagte Golderlös ist bekanntlich längst verbraucht worden.

Im Bericht zur Vorlage 4414 (Volksinitiative „Schluss mit der Schuldenwirtschaft zu Lasten unserer Kinder“) führt die Regierung aus: „Mit seinem Entscheid, den Golderlös in den mittelfristigen Ausgleich einzurechnen, wollte er [der Regierungsrat] vielmehr die notwendigen Massnahmen zur Erreichung des mittelfristigen Ausgleichs im Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 2006 abfedern und Härten vermeiden.“ (...) „Der Golderlös hat es dem Kanton Zürich somit erlaubt, sowohl drastische Einschnitte in sein Leistungsniveau als auch Steuererhöhungen zu vermeiden. Insofern sind diese Mittel direkt der ganzen Bevölkerung zugute gekommen.“

Damit stellt sich die Frage, ob der Golderlös zur Sanierung der BVK verwendet werden dürfe, also nicht – weil es den Golderlös gar nicht mehr gibt. Wer den Antrag der Regierung genau gelesen hat, hat aber gesehen, dass die Regierung auch nie explizit vom Golderlös selbst spricht, sondern lediglich von einer Summe „in der Höhe des Anteils des Kantons Zürich an der einmaligen Ausschüttung des Golderlöses“. Gegründet wird die Ausnahme vom mittelfristigen Haushaltsausgleich mit dem Vorliegen einer „ausserordentlichen Belastung“ – und nicht etwa mit der Natur des Golderlöses als ausserordentlicher Ertrag.

Die Frage, welche uns die Regierung stellt, ist also die folgende: **Soll es in Zeiten, wo eine ausserordentliche Belastung vorliegt, erlaubt sein, die Bestimmung zum mittelfristigen Ausgleich zu relativieren bzw. Ausnahmen zu erlauben?**

Finanzpolitische Leitplanken der Verfassung einhalten

Art. 123 KV schreibt vor, dass der Kanton seinen Finanzhaushalt mittelfristig auszugleichen hat: Während einer Periode von sieben Jahren muss die Erfolgsrechnung ausgeglichen sein. So wurde es im Verfassungsrat diskutiert, so hat es der Verfassungsgeber beschlossen. Im November 2008 hat die Bevölkerung den Grundsatz,

dass auch ausserordentliche Beträge – seien es Ausgaben oder Einnahmen – in den mittelfristigen Ausgleich einzurechnen sind, mit der Ablehnung der Volksinitiative „Schluss mit der Schuldenwirtschaft auf Kosten unserer Kinder“ noch einmal bestätigt. Beim Artikel 123 der Kantonsverfassung handelt es sich um eine Schuldenbremse. Um eine typische Vorschrift, welche dem Parlament und der Regierung finanzpolitische Leitplanken setzt.

Das Kantonsparlament kann darüber streiten, welche Ausgaben sinnvoll sind und welche nicht. Der Kantonsrat kann darüber diskutieren, ob KEF-Erklärungen für die Regierung verbindlich sein sollen oder nicht. Änderungen an der Kantonsverfassung aber kann der Rat nicht vornehmen – dazu fehlt dem Parlament die Kompetenz. Der Antrag der Regierung, die Einmaleinlage im Umfang von 1,6 Mia. Franken vom mittelfristigen Ausgleich auszunehmen, kommt einer Änderung des oben beschriebenen Verfassungsgrundsatzes gleich. Änderungen der Kantonsverfassung aber sind gemäss Art. 32 KV zwingend dem Volk zu unterbreiten.

Aus diesem Grund stellte die SVP-Fraktion einen Antrag auf Teilrückweisung der Teilvorlage B und stellte bereits damals das Behördenreferendum in Aussicht, über welches wir am 3. März zu befinden haben. Sollen die finanzpolitischen Grundsätze der Kantonsverfassung eingehalten werden oder nicht? Diese Entscheidung haben die Stimmbürger in der Hand. Dass die Mehrheit der Kantonsregierung diese Grundsätze offenbar aufgegeben hat, stimmt bedenklich.